

Interpellation Schwager-St.Gallen (22 Mitunterzeichnende) vom 18. September 2017

Nicht zum Lachen: Lachgas als Treibhausgas

Schriftliche Antwort der Regierung vom 12. Dezember 2017

Thomas Schwager-St.Gallen erkundigt sich in seiner Interpellation vom 18. September 2017 nach den Massnahmen, die der Kanton St.Gallen und die St.Galler Gemeinden zur Erreichung der Klimaziele generell ergreifen sowie insbesondere nach Massnahmen zur Verminderung von Lachgas-Emissionen in der Landwirtschaft.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Lachgas entsteht vor allem bei der Mineralisierung von stickstoffhaltigen organischen Düngern (Hof- und Recyclingdünger) sowie bei überschüssigem Mineraldünger im Boden. Die Emission von Lachgas steigt mit zunehmendem Einsatz von Dünger auf bewirtschafteten Flächen. Zu einem geringeren Anteil wird Lachgas auch bei der Lagerung von Hofdüngern, insbesondere Festmist, freigesetzt. Lachgas entsteht nicht nur auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, sondern kann auch indirekt durch Deposition von Ammoniak aus der Tierhaltung in Wäldern und anderen nichtlandwirtschaftlichen Ökosystemen emittiert werden. Lachgasemissionen sind demnach nicht ausschliesslich auf bewirtschaftete Flächen beschränkt.

Lachgas kann weiter in der biologischen Reinigungsstufe von Kläranlagen entstehen, insbesondere wenn die mikrobiellen Prozesse nicht optimal ablaufen. Optimierungsmöglichkeiten wurden und werden von der Eawag, dem Wasserforschungsinstitut des ETH-Bereichs, untersucht.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Der Kanton konzentriert sich bei der Verminderung des Ausstosses von Treibhausgasen weitgehend auf die Verminderung des CO₂-Ausstosses (für Details siehe insbesondere Art. 9 des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO₂-Emissionen [SR 641.71; abgekürzt CO₂-Gesetz]). Grundlage ist das kantonale Energiekonzept¹ mit konkreten Zielen für das Jahr 2020.
2. Die Regierung wird die Erarbeitung eines neuen Energiekonzepts für die Jahre nach 2020 zu gegebener Zeit veranlassen. Sie wird dazu mit Stossrichtungen Handlungsbereiche festlegen, die im Energiekonzept zur Erreichung der Klimaziele miteinbezogen werden sollen. Dabei wird sie auch entscheiden, ob die Verminderung der Treibhausgasemissionen in der Landwirtschaft (und damit der Lachgasemissionen) im Rahmen des neuen Energiekonzepts behandelt werden soll oder ob dies – wie in der Botschaft des Bundesrates zur Totalrevision des CO₂-Gesetzes nach 2020 vom 1. Dezember 2017² dargelegt – Sache der Agrarpolitik sein soll.
3. Das kantonale Energiekonzept aus dem Jahr 2008 enthält entsprechend den damals festgelegten Schwerpunkten keine Massnahmen zur Verminderung der Lachgasemissionen.

¹ Abrufbar unter <https://www.umwelt.sg.ch/home/Themen/Energie/energiekonzept.html>.

² Abrufbar unter <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/recht/totalrevision-co2-gesetz.html>.

4. Bei der Beurteilung von Bauprojekten in der Landwirtschaft werden Massnahmen zur Verminderung der Emissionen wie die Abdeckung von Güllegruben verlangt. Weiter wird verlangt, dass die gesamtbetrieblichen Nährstoffbilanzen nicht über das Mass des im eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (SR 814.20) vorgegebenen Grenzwerts von drei Düngergrossvieheinheiten je Hektare düngbare Fläche ansteigen. Überschüssiger Hofdünger kann an Betriebe mit Nährstoffbedarf abgegeben werden. Damit wird aber nicht verhindert, dass bei steigenden Tierbeständen insgesamt mehr Dünger ausgebracht wird und die Lachgasemissionen steigen.
5. In der Aus- und Weiterbildung der Landwirte wird gezeigt, wie der Einsatz von Düngern standortgerecht und entsprechend dem Bedarf der Pflanzen erfolgt. Bei Stallbauten werden Landwirte dahingehend beraten, Systeme mit geringeren Ammoniakemissionen zu realisieren. So genannte Ressourcenprojekte ermöglichen es den Kantonen, mit finanzieller Unterstützung des Bundes Landwirtschaftsbetriebe bei organisatorischen, strukturellen und technischen Neuerungen z.B. im Themenbereich «Ammoniak» finanziell zu unterstützen. Der Kanton St.Gallen verzichtete bisher auf solche Projekte, da in der kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung die Möglichkeiten fehlen, entsprechende finanzielle Mittel bereitzustellen.